

Verordnung über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten

Änderung vom 23. September 2008

GS 36.0774

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 24. Juni 1975¹ über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten wird wie folgt geändert:

§ 1 Bewilligung

¹ Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen (Tombola) werden bewilligt für

- a. Vereine und Gesellschaften mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, oder
- b. Vereine und Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, welche Veranstaltungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft durchführen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Verlosung anlässlich von durch den Verein durchgeführten Unterhaltungsanlässen (Konzert, Theater, Familienabend, Jahresfeier, Festen, Sportveranstaltung, Tieraussstellung, Ausstellung von Gewerbeverein) sowie die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, und
- b. als Gewinne nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

§ 2 Absatz 1

¹ Die Gebühr für Tombolabewilligungen beträgt 80 Fr.

§ 6 Bewilligung

¹ Unterhaltungsspiele werden bewilligt, wenn

¹ GS 25.894, SGS 543.11

- a. ein Gewinn nicht überwiegend vom Zufall, sondern von der Geschicklichkeit, Kraft usw. abhängt,
- b. die Spiele nach landesüblichen Begriffen keine übermässigen Gewinne oder Verluste ermöglichen, und
- c. als Gewinne nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

§ 7 Gebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt 20-100 Fr. pro Tag und pro Spiel.

§ 9 Absätze 3 und 7

³ Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 100 Fr. erhoben.

⁷ Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen. Auf Verlangen hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren.

§ 11 Totalisator

Die Sicherheitsdirektion kann die Vermittlung und das Eingehen von Wetten am Totalisator an Pferde- und Windhundrennen und ähnlichen Veranstaltungen gestatten.

§ 13 Wetteinsatz

Der Wetteinsatz darf 10 Fr. nicht übersteigen. Vom Gesamtbetrag des Wetteinsatzes sind 70% an die Wettenden zu verteilen. Über den Ertrag und die Verwendung des Wetteinsatzes ist innerhalb Monatsfrist nach der Veranstaltung Sicherheitsdirektion Bericht zu erstatten.

§ 14 Absatz 1

¹ Die für die Durchführung des Totalisators geltenden Bestimmungen sind der Sicherheitsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Absatz 2

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Liestal, 23. September 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin